



Ausbildung wird im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt groß geschrieben!

Sarah Knobelsdorf
(im Bild links neben
Landrätin Marion Philipp)
ist die 100. Auszubildende
in der Kreisverwaltung
seit dem Jahr 2000.

Landrätin unterzeichnet 100. Ausbildungsvertrag

Lebensperspektive für jungen Menschen und Verjüngung der Verwaltung

_Saalfeld (AB/mo). Für Sarah Knobelsdorf war es ein besonderer Moment – die Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages im Landratsamt. Aber auch für Landrätin Marion Philipp hatte diese Unterschrift nichts mit Routine zu tun: Denn immerhin zum 100. Mal in ihrer Amtszeit unterzeichnete sie damit einen Ausbildungsvertrag. Anlässlich des Jubiläums überreichte die Landrätin der jungen Frau einen Blumenstrauß und gab schon einmal die ersten Tipps: „Unsere Ausbildung hat erstklassige Qualität. Nutzen Sie deshalb den engen Kontakt zu Ihren Auszubildenden, die genauso wie ich immer ein offenes Ohr für Sie haben.“ Die 16jährige Sarah Knobelsdorf aus Pflanzwirbach hat nach ihrem guten Realschulabschluss jetzt bis zum Abschluss als Fachangestellte für Bürokommunikation

drei Jahre Praxis im Landratsamt und Theorie an der Berufsschule in Weimar vor sich. Gemeinsam mit 11 weiteren jungen Frauen und Männern fängt sie am 1. September an. Und bei einem guten Abschluss werden die „Neuen“ in drei Jahren das Stammpersonal verstärken und zur weiteren Verjüngung in der Kreisverwaltung beitragen. Bereits seit einigen Jahren nimmt der Landkreis den Spitzenplatz bei der Ausbildung in den Thüringer Landkreisen ein. Und trotz des sich abzeichnenden Fachkräftemangels ist die Ausbildung im Landratsamt bei jungen Leuten beliebt: Insgesamt 307 Bewerbungen waren in diesem Jahr für die Ausbildungs- und Studienplätze eingegangen. Derzeit werden neben den klassischen Verwaltungsberufen auch das Bachelor-Studium

an der Berufsakademie Gera für Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft und Sozialarbeit angeboten, ausgebildet werden außerdem Lebensmittelkontrolleure, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sowie Veranstaltungskauffrauen und Kaufleute für Dialogmarketing. Für die Nachwuchskräfte im Landratsamt ist die Ausbildung stets eine neue Herausforderung. Sie lernen weit mehr als den korrekten Umgang mit Gesetzen und sind jederzeit in die Abteilungen integriert. So wie mit dem jährlichen Fest für die Kinder des Landkreises übernehmen die jungen Leute vielfältige Aufgaben. „Mit unserem Selbstverständnis als bürgerfreundliche Verwaltung bieten wir vor allem kommunikativen Menschen eine Perspektive“, so die Landrätin.

Das Beste für Kreis und Gemeinde

*Liebe Bürgerinnen und
Bürger,*

Am 7. Juni haben Sie einen neuen Kreistag, Stadtrat oder Gemeinderat gewählt. Damit haben Sie die Weichen gestellt, wie es in Ihrer Heimatgemeinde und in unserem Landkreis weitergehen soll. Und Sie haben Kandidaten Ihre Stimme gegeben, von denen Sie überzeugt sind, dass sie sich für die Menschen hier vor Ort einsetzen.

Allen denen, die jetzt zum ersten oder auch wiederholten Mal ihre ehrenamtliche Tätigkeit antreten, möchte ich Danke sagen.

Viel Freizeit und persönliche Kraft wird in den nächsten Jahren von Nöten sein, um die Entwicklung unseres Umfeldes aktiv mit zu begleiten.

Ich wünsche allen gewählten Kreisräten, Stadträten und Gemeindevertretern – und natürlich auch den Bürgermeistern – in den nächsten fünf Jahren Kraft und Ausdauer, gemeinsam innovative Lösungen für die Herausforderungen in unseren Städten und Gemeinden zu finden.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bildungsprämie - Prämiengutschein

KVHS und Bildungszentrum sind Beratungsstellen

_Saalfeld (AB/mo). Die Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt ist jetzt Beratungsstelle für die Bildungsprämie, die im vergangenen Jahr eingeführt wurde und mit der die Fortbildungen finanziell unterstützt werden.

Einen Prämiengutschein können Bürgerinnen und Bürger erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 EUR (oder 40.000 EUR bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Mindestens die Hälfte der Weiterbildungskosten bringen Sie selbst auf, die andere Hälfte wird über den Prämiengutschein bis zu einer Höhe von max. 154 EUR abgedeckt.

Pro Person ist ein Prämiengutschein pro Kalenderjahr erhältlich.

Sichern Sie sich die Bildungsprämie und schaffen Sie sich neue Chancen! Mit den Prämiengutscheinen wird Ihr berufliches Fortkommen unterstützt.

Voraussetzung für einen Prämiengutschein ist in jedem Fall ein persönliches Beratungsgespräch in einer Beratungsstelle. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es **zwei Beratungsstellen**: Zum einen die **Kreisvolkshochschule**, erreichbar telefonisch unter 0 36 71/8 23-7 74, zum anderen das Bildungszentrum Saalfeld GmbH, **Zentrales Bildungsmanagement**, Ansprechpartnerin Gudrun Hauer, g.hauer@bz-saalfeld.de, 0 36 71/67 60-18.

Neues KVHS-Programm für Herbst

90 Jahre VHS – Beratungstage zum Angebot im August



_Saalfeld (AB/mo). Das Programmheft der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt für das Herbstsemester ist ab sofort in den Geschäftsstellen, Banken, Sparkassen, Verkaufsstellen und vielen öffentlichen Einrichtungen wie den Bürgerbüros im Landratsamt erhältlich.

Um die Wahl eines geeigneten Kurses zu erleichtern, führt die Kreisvolkshochschule wieder Beratungstage durch - **am Dienstag, 25. August in Rudolstadt**, in der Geschäftsstelle in der Schwarzbürger Chaussee 12 und **am Donnerstag, 27. August** im Saalfelder Gebäude in der Sonneberger Str. 17 - jeweils von 16 bis 18 Uhr.

Das Jubiläumsjahr 2009 hat auch für die Volkshochschule eine enorme Bedeutung: Sie wird 90 Jahre alt! Mit einem Aufruf der Volkshochschule Thüringen vom 1. März 1919 zur Gründung von Volkshochschulen in ganz Thüringen wurde auch in der Region die Initialzündung für städtische Volkshochschulen gegeben. In Saalfeld war es am 15. Juni 1919 soweit, in Rudolstadt fand die feierliche Eröffnung am 7. Oktober 1919 statt.

In den 90 Jahren ihres Bestehens hat sich die Volkshochschule im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum unentbehrlichen Begleiter für viele Erwachsene entwickelt. Mit dem Sitz in der Kreisstadt Saalfeld, der zweiten Geschäftsstelle in Rudolstadt und den Außenstellen Bad Blankenburg, Gräfenthal, Königsee und der Bergbahnregion sowie vielen Angeboten in weiteren Gemeinden ist sie flächendeckend im ganzen Landkreis vertreten - mit 70 genutzten Unterrichtsräumen in 20 Orten.

Neben den hauptamtlichen Kräften und vielen Dozenten sind es vor allem die ehrenamtlichen Leiter in den Außenstellen, denen es zu verdanken ist, dass die Volkshochschule im gesamten Landkreis präsent sein können.

Auch in diesem Herbstsemester gibt die Volkshochschule wieder neue Impulse für das lebenslange Lernen. Bildungsreisen führen nach Quedlinburg ebenso wie nach New York. Bewegung und Gesundheitsfürsorge stehen im Mittelpunkt bei neuen Kursen zum Steptanz und zur Progressiven Muskelentspannung nach Jacobsen. Mit Vortragsreihen über Neues in der Chemie, Umweltschutz und Umweltgifte oder Flüssige Kristalle bilden Naturwissenschaft und Umweltbildung einen neuen Schwerpunkt. Neu sind auch ein Yogakurs in Sitzendorf, Linedance in Königsee und Glasmalerei in Cursdorf.

Das Herbstprogramm steht für alle Interessierten im Internet zum Download bereit.

www.kvhs-saalfeld-rudolstadt.de



Kreistag hat sich konstituiert

Bernd Zeuner mit großer Mehrheit zum Vorsitzenden gewählt

_Saalfeld (AB/mo). Bernd Zeuner ist alter und neuer Vorsitzender des Kreistages. Am Dienstag der vergangenen Woche wurde er bei der konstituierenden Sitzung des am 7. Juni neu gewählten Kreistages mit großer Mehrheit gewählt. Das Amt hatte er bereits in der letzten Legislaturperiode inne. Als sein Stellvertreter wurde Klaus Möller gewählt.

Im neu gewählten Kreistag haben sich folgende Fraktionen gebildet: SPD/BI/Grüne mit 16 Mitgliedern, CDU mit 15 Mitgliedern, Die LINKE mit 10 Mitgliedern, BIDM mit 5 Mitgliedern, FDP mit 4 Mitgliedern.

Zu Beginn der Sitzung vereidigte Landrätin Marion Philipp die Kreistagsmitglieder per Handschlag und überreichte jedem eine Sonnenblume.

Im Zuge ihrer Ausführungen über die Umsetzung des Konjunkturpakets II im Landkreis würdigte sie unter Beifall der Kreistagsmitglieder die maßgeblichen Mitarbeiter des Landratsamtes, die dafür zuständig sind: Wolfram Polloczek, Fachdienstleiter Hochbau, Rainer Mooz, Fachdienstleiter Tiefbau, den Leiter der Kommunalaufsicht, Markus Machelett sowie Marcel Klatt, derzeit in der Kommunalaufsicht eingesetzt.

Weiterhin Fernwärme im FöZentrum

Bessere Konditionen mit EVR erreicht – Durch Optimierung und Wärmedämmung erhebliche Kosteneinsparung

_Rudolstadt (AB/mo). Das Förderzentrum für Lernbehinderte „Johann Heinrich Pestalozzi“ in Rudolstadt-Schwarza wird auch weiterhin über die Fernwärmeleitung der EVR versorgt. Das steht nun fest, nachdem Vertragsverhandlungen zwischen dem Landkreis und der EVR bessere Konditionen für den Landkreis ermöglichen. Zugleich konnte durch eine Optimierung des vorhandenen Anschlusses und Wärmedämm-

maßnahmen der Anschlusswert um über 50 Prozent gesenkt werden, was eine erhebliche Kosteneinsparung zur Folge hatte. „Durch die neuen Verträge und die Optimierung beim Anschluss bleibt die Fernwärmeleitung zur Zeit günstiger als eine Heizung mit nachwachsenden Rohstoffen“, stellt Landrätin Marion Philipp fest. „Damit gibt es für uns jetzt keinen Grund, eine Umstellung vorzunehmen.“

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 8. August 2009.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachungen

des Kreiswahlleiters Wahlkreis 28 - Saalfeld-Rudolstadt I und Wahlkreis 29 - Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Anordnung

für die Wahlkreise 28 - Saalfeld-Rudolstadt I und 29 - Saalfeld-Rudolstadt II zur Einsetzung von Wahlvorständen zwecks Feststellung des Briefwahlergebnisses innerhalb der Wahlkreise 28 und 29 für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Gemäß § 7 Abs. 3 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) und § 6 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) wird folgendes bestimmt:

1. Im Wahlkreis 28 - Saalfeld-Rudolstadt I und 29 - Saalfeld-Rudolstadt II werden 19 Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses eingesetzt.
2. Es werden in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden Briefwahlvorstände (Sitz) tätig:

Oberweißbach/Thür.W.	1 Briefwahlvorstand
Bad Blankenburg	1 Briefwahlvorstand
Königsee	1 Briefwahlvorstand
Rudolstadt	2 Briefwahlvorstände
Saalfeld/Saale	2 Briefwahlvorstände
Gräfenthal	1 Briefwahlvorstand
Leutenberg	1 Briefwahlvorstand
Sitzendorf	1 Briefwahlvorstand
Rottenbach	1 Briefwahlvorstand
Probstzella	1 Briefwahlvorstand
Saalfelder Höhe	1 Briefwahlvorstand
Kamsdorf	1 Briefwahlvorstand
Lichte	1 Briefwahlvorstand
Unterwellenborn	1 Briefwahlvorstand
Kaulsdorf	1 Briefwahlvorstand
3. Gemäß § 7 Abs. 3 ThürLWG können Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen und zeitnahen Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt nachstehende Zuordnung.

Oberweißbach/Thür.W.	Oberweißbach/Thür.W. Cursdorf Deesbach Katzhütte Meuselbach-Schwarzühle
Bad Blankenburg	Bad Blankenburg
Sitzendorf	Sitzendorf Allendorf Bechstedt Döschnitz Dröbischau Mellenbach-Glasbach Meura Oberhain Rohrbach Schwarzburg Unterweißbach Wittgendorf
Königsee	Königsee
Rottenbach	Rottenbach
Rudolstadt	Rudolstadt
Saalfeld/Saale	Saalfeld/Saale Arnsgereth
Gräfenthal	Gräfenthal
Lichte	Lichte Piesau

Lichte	Reichmannsdorf Schmiedefeld
Leutenberg	Leutenberg
Probstzella	Probstzella Lehesten
Unterwellenborn	Unterwellenborn
Kaulsdorf	Kaulsdorf Altenbeuthen Drognitz Hohenwarte
Saalfelder Höhe	Saalfelder Höhe
Kamsdorf	Kamsdorf

Saalfeld/Saale, 18. Juni 2009

Wilhelm Dietz
Kreiswahlleiter

Anordnung

zur Einsetzung von Wahlvorständen zwecks Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Saalfeld/Saale innerhalb des Wahlkreises 29 für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Ergänzend zur Anordnung vom 18. Juni 2009 wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 7 Abs. 3 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) und § 6 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) in der Stadt Saalfeld/Saale insgesamt 3 Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 ThürLWG wird einer dieser Briefwahlvorstände aus Gründen der ordnungsgemäßen und zeitnahen Ermittlung der Briefwahlergebnisse für mehrere Gemeinden (hier Saalfeld/Saale und Arnsgereth) tätig.

Saalfeld/Saale, 13. Juli 2009

Wilhelm Dietz
Kreiswahlleiter

■ Zweite Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196 Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 196 - Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis -

Die öffentliche Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis 196 - Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis - findet am

31. Juli 2009 um 13.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

statt.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
2. Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, 29.06.2009

Gerhard Schramm
Der Kreiswahlleiter

■ Tierseuchenrechtliche Verfügung

zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hier: Festlegung eines Sperrbezirkes

In Reschwitz wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

Deshalb erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird folgender **Sperrbezirk** festgelegt:

- der Ortsteil Reschwitz der Gemeinde Saalfelder Höhe und
- der Ortsteil Obernitz der Stadt Saalfeld
- einschließlich deren Gemarkungen.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes des Bienenstandes unverzüglich beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Telefon 03672/823-732) anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es dieser Anzeige nicht.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden umgehend amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker werden alle Bienenvölker und Bienenstände nochmals untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Die Anordnung unter Nr. 4 findet keine Anwendung auf
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ sowie bienendicht verpackt abgegeben werden,
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
7. Der Sperrbezirk wird aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
9. Die sofortige Vollziehung ist durch Gesetz angeordnet.

Gründe:

In zwei Bienenständen in 07422 Saalfelder Höhe, Ortsteil Reschwitz wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine seuchenhafte, hoch ansteckende und tödliche Erkrankung der Bienenbrut. Der Seuchenerreger ist gegen übliche Desinfektionsmittel äußerst widerstandsfähig. Die Verbreitung des Erregers erfolgt durch die Arbeitsbienen und durch infizierte Bienenwaben. Außerdem muss alles, was mit faulbrutkranken Bienen, Wachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle angesehen werden. Infolge des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist es nicht auszuschließen, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung der Seuchenbestände verbreitet hat.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Ermittlung von weiteren Seuchenausbrüchen im Sperrbezirk und der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche. Die Verbreitung des Seuchenerregers kann leicht und schnell erfolgen, so dass die Festlegung des Sperrbezirkes mit den dazugehörigen Anordnungen zum Schutz gesunder Bienen im Interesse jedes Bienenhalters liegt.

Gesetzliche Grundlagen für diese Anordnungen sind:

- §§ 10, 11 und 12 Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)

- § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt durch BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist für die Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines Widerspruchs hat nach § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Anforderungen und Bedingungen dieser Allgemeinverfügung erfüllt werden müssen, auch wenn Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wurde.

Hinweis:

Nach § 26 Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig die Anordnungen dieser Verfügung nicht einhält.

Im Auftrag

**DVM Schmoock
Amtstierärztin**

■ Bekanntmachungen

des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“

■ Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 02.06.2009

Beschluss Nr. 38/05/2009

Niederschrift zur Verbandsratssitzung vom 13.10.2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt die Niederschrift vom 13.10.2008 ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja - Stimmen
0 Nein - Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 39/05/2009

Haushaltssatzung 2009

Aufgrund der §§ 36 und 37 Thür KGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Zweckverband „Auebad“ die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
7 Ja - Stimme(n)
0 Nein - Stimme(n)
0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 40/05/2009

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO beschließt der Zweckverband „Auebad“ den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012

Abstimmungsergebnis:
7 Ja - Stimme(n)
0 Nein - Stimme(n)
0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 41/05/2009

Rechnungsprüfungsbericht 2006 bis 2007 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnungen 2006 bis 2007 fest und beschließt, in Kenntnis des Prüfberichtes vom 22.01.2009 Az. 04-095.61/wie, durch das Rechnungsprüfungsamt

des LRA Saalfeld-Rudolstadt, die Entlastung des Verbandsvorsitzen- den für die Haushaltsjahre 2006 bis 2007.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Verbandsmitglied(er) ausge- schlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
6 Ja - Stimme(n)
0 Nein - Stimme(n)
1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 42/05/2009

Anschaffung eines Rasentraktors

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in Höhe von **2.000,00 EUR**.

Die Deckung der Ausgabe ist durch Mittel der allg. Rücklage gege- ben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Verbandsmitglied(er) ausge- schlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
6 Ja - Stimme(n)
1 Nein - Stimme(n)
0 Enthaltung(en)

■ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2009

Der Zweckverband Erholungszentrum Auebad erhielt mit Schreiben vom 02. Juli 2009 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteil- ung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2009 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.07.2009 bis 10.08.2009

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus. (§ 57 Abs. 3 ThürKO)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Auebad“ für das Haushaltsjahr 2009

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 36 und 37 ThürKGG vom 11. Juni 1992 (GVBl. Nr. 14 S.232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. mit §§ 53 ff. ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntma- chung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Zweckverbandsversammlung folgende Haus- haltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.365 EUR** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.730 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnah- men sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.200 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf von 17.147,00 EUR (13,00 EUR/EW) festgesetzt.

Döschnitz	4.225,00 pro Jahr
Meura	7.150,00 pro Jahr
Rohrbach	2.912,00 pro Jahr
Wittgendorf	2.860,00 pro Jahr

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Sitzendorf, den 06.07.2009

Zweckverband „Auebad“

gez. U. Nordt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiede- ner Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte was- serwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par.9 Abs.9 i.V. .m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Unterhain, Flur 1 und 2, Ortsstraße (Spielplatz) bis Einleitung

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB-Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterhain	1	89/1	AWL	272	10
Unterhain	1	236/90	AWL	262	10
Unterhain	1	70/1	AWL	262	10
Unterhain	2	184	AWL	262	10
Unterhain	2	265	AWL	186	10
Unterhain	2	261	AWL	186	10
Unterhain	2	262	AWL	186	10
Unterhain	2	103	AWL	52	10
Unterhain	2	104	AWL		
			(Auslauf)	185	10

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Ter- minvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstücksei- gentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders einge- zeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Milbitz, Flur 1 und 2, Milbitz-Lohmühle 1 bis 3 und Milbitz - Am Bache 16 bis Einleitungen in Bach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Milbitz b.					
Rottenbach	1	34	AWL	84	6
Milbitz b.					
Rottenbach	1	252/33	AWL	124	6
Milbitz b.					
Rottenbach	1	32/2	AWL	334	6
Milbitz b.					
Rottenbach	1	88	AWL	260	6
Milbitz b.					
Rottenbach	1	171/90	AWL	2	6
Milbitz b.					
Rottenbach	1	87	AWL (Auslauf)	260	6
Milbitz b.					
Rottenbach	2	141/2	AWL	260	angepasst
Milbitz b.					
Rottenbach	2	139	AWL	327 GBGBBL: 321	angepasst
Milbitz b.					
Rottenbach	2	197	AWL	9	angepasst
Milbitz b.					
Rottenbach	2	145/1	AWL	22	angepasst
Milbitz b.					
Rottenbach	2	227	AWL (Auslauf)	9	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Gebersdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Gebersdorf	114.10a	734/3	TWL	35	4
Gebersdorf	114.10a	312	TWL	2	4
Gebersdorf	114.10a	311/3	TWL	16	4
Gebersdorf	114.10a	311/2	TWL	50	4
Gebersdorf	114.10a	309/2	TWL	8	4
Gebersdorf	114.10a	307/2	TWL	60	4
Gebersdorf	114.10a	306/3	TWL	63	4
Gebersdorf	114.10b	297/3	TWL	8	4
Gebersdorf	114.10b	299	TWL	18	4
Gebersdorf	114.10b	294/2	TWL	85	4
Gebersdorf	114.10b	291/3	TWL	88	4
Gebersdorf	114.10.b.B	287	TWL	201	angepasst
Gebersdorf	114.10.b.B	283/14	TWL	37	4
Gebersdorf	114.10.b.B	283/15	TWL	153	4
Gebersdorf	114/10.b	283/13	TWL	146	4
Gebersdorf	114.10.b	283/11	TWL	28	4
Gebersdorf	114.10.b	284/6	TWL	24	4
Gebersdorf	114.10.b.B	283/5	TWL	28	4
Gebersdorf	114.10.b.B	85/3	TWL	28	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Bergbahnstraße Mellenbach-Glasbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Mellenbach	5	1403	TWL	1243	4
Mellenbach	5	1401	TWL	844	4
Obstfelderschmiede	2	128/68	TWL	5	4
Obstfelderschmiede	2	194/68	TWL	221	4
Obstfelderschmiede	2	173/45	TWL	92	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 90 PE Birkigtgasse 8 - 7 Mellenbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Mellenbach	3	530/1	TWL	1190	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Kirchhasel und Catharinau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kirchhasel	456-621.3	773	TWL	647	4
Kirchhasel	456-621.3	774	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.3	764	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.3	763	TWL	147	4
Kirchhasel	456-621.3	762	TWL	147	4
Kirchhasel	456-621.3	761	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.3	721	TWL	527	4
Kirchhasel	456-621.3	720	TWL	514	4
Kirchhasel	456-621.3	719	TWL	513	4
Kirchhasel	456-621.4	718/2	TWL	513	4
Kirchhasel	456-621.4	718/6	TWL	645 u. 667	4
Kirchhasel	456-621.4	718/7	TWL	702	4
Kirchhasel	456-621.4	717	TWL	213	4
Kirchhasel	456-621.4	716	TWL	213	4

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kirchhasel	456-621.4	713/9	TWL	669	4
Kirchhasel	456-621.4	713/7	TWL	646	4
Kirchhasel	456-621.4	712/3	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.4	701/9	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.4	701/1	TWL	663	4
Kirchhasel	456-621.4	701/7	TWL	522	4
Kirchhasel	456-621.4	701/9	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.3	676/3	TWL	172	4
Kirchhasel	457-621.3	677/1	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.1	680/1	TWL	256	4
Kirchhasel	457-621.3	679	TWL	257	angepasst
Kirchhasel	457-621.3	678/1	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.3	675/3	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.3	674/1	TWL	17	4
Kirchhasel	457-621.3	673	TWL	74	4
Kirchhasel	457-621.3	672	TWL	208	4
Kirchhasel	457-621.3	671	TWL	212	4
Kirchhasel	457-621.3	710/1	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.3	666	TWL	268	4
Kirchhasel	457-621.3	665	TWL	620	4
Kirchhasel	457-621.3	664	TWL	210	4
Kirchhasel	457-621.3	663/1	TWL	268	4
Kirchhasel	457-621.3	663/2	TWL	268	4
Kirchhasel	457-621.3	621	TWL	141	4
Kirchhasel	456-620.2	617	TWL	141	4
Kirchhasel	457-621.3	529	TWL	522	4
Kirchhasel	457-620.1	530	TWL	522	4
Kirchhasel	457-620.2	536/1	TWL	196	4
Kirchhasel	457-620.2	537	TWL	522	4
Kirchhasel	457-620.2	538/1	TWL	133	4
Kirchhasel	457-620.2	539/1	TWL	151	4
Kirchhasel	457-620.2	540/1	TWL	151	4
Kirchhasel	457-620.2	541/1	TWL	696	angepasst
Kirchhasel	457-620.2	542/1	TWL	522	angepasst
Kirchhasel	44565720.2	543/2	TWL	109	angepasst
Catharinau	123.6b	684/3	TWL	162	4
Catharinau	123.6b	684/6	TWL	97	angepasst
Catharinau	123.6b	687/6	TWL	271	angepasst
Catharinau	123.6b	687/13	TWL	162	4
Kirchhasel	457-621.3	640/3	TWL	535	4
Kirchhasel	457-621.3	639	TWL	102	4
Kirchhasel	457-621.3	638	TWL	13	4
Kirchhasel	457-621.3	637	TWL	145	4
Kirchhasel	457-621.3	634	TWL	27	4
Kirchhasel	457-621.4	633	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.4	632	TWL	70	4
Kirchhasel	457-621.4	631	TWL	176	4
Kirchhasel	457-621.4	630	TWL	519	4
Kirchhasel	457-621.4	629	TWL	178	4
Kirchhasel	457-621.4	628	TWL	198	4
Kirchhasel	457-621.4	627	TWL	196	4
Kirchhasel	457-621.4	626	TWL	127	4
Kirchhasel	457-621.4	625/2	TWL	127	4
Kirchhasel	457-621.4	625/1	TWL	252	4
Kirchhasel	457-621.4	525	TWL	141	4
Kirchhasel	457-621.4	524	TWL	522	4
Kirchhasel	457-621.4	523	TWL	249	angepasst
Kirchhasel	457-621.4	522	TWL	119	4
Kirchhasel	457-620.2	521	TWL	80	4
Kirchhasel	457-620.2	520	TWL	210	4
Kirchhasel	457-620.2	519	TWL	251	4
Kirchhasel	457-620.2	518	TWL	251	4
Kirchhasel	457-620.2	517	TWL	151	4
Kirchhasel	457-620.2	513	TWL	209	4
Kirchhasel	457-620.2	512	TWL	251	2
Kirchhasel	457-620.2	624/510	TWL	341	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzhinweise:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG

- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trinkwasserleitung und Abwasserleitung in der Gemarkung Landsendorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Landsendorf	3	98/4	TWL	26	4
Landsendorf	3	97/2	TWL	10	4
Landsendorf	3	96/2	TWL	13	4
Landsendorf	3	95	TWL	4	angepasst
Landsendorf	3	94	TWL	6	angepasst
Landsendorf	3	96/1	TWL	13	4
Landsendorf	3	97/1	TWL	10	4
Landsendorf	3	98/3	TWL	26	4
Landsendorf	3	99/2	TWL	62	4
Landsendorf	3	100	TWL	11	4
Landsendorf	3	101/1	TWL	20	4
Landsendorf	4	177/10	AWL	61	angepasst
Landsendorf	4	290/178	AWL	26	angepasst
Landsendorf	4	252/181	AWL	13	angepasst
Landsendorf	4	253/182	AWL	6	angepasst
Landsendorf	4	254/183	AWL	21	angepasst
Landsendorf	4	255/186	AWL	5	angepasst
Landsendorf	4	256/187	AWL	19	angepasst
Landsendorf	4	257/188	AWL	4	angepasst
Landsendorf	4	190	AWL	21	angepasst
Landsendorf	4	258/189	AWL	14	angepasst
Landsendorf	4	191/1	AWL	5	angepasst
Landsendorf	4	192/1	AWL	14	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Großkamsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Großkamsdorf	1	139/2	AWL	39	3

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Rudolstadt, Titaniastraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rudolstadt	10	929/8	AWL	3004	6
Rudolstadt	10	929/14	AWL	2906	6
Rudolstadt	10	929/13	AWL	4077	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Schwarza, Friedensstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB-Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schwarza	3	336/5	AWL	1615	angepasst
Schwarza	3	336/8	AWL	1888	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Rudolstadt

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rudolstadt	4	1195	TWL	4355	6
Rudolstadt	4	1193/1	TWL	4355	6
Rudolstadt	4	1192/1	TWL	3800	6
Rudolstadt	12	1710/1412	TWL	3800	6
Rudolstadt	12	1704/1486	TWL	4194	6
Rudolstadt	12	1706/1486	TWL	4194	6
Rudolstadt	1	1023/186	TWL	5694	6

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld „In der Flut“

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	121.6c3	1696/42	TWL	7630	2
Saalfeld	121.6c	2870/12	TWL	8325	angepasst
Saalfeld	121.6c	1704/6	TWL	2259	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Zwei 600jährige feiern im Jahr 2011

Schülergruppe sucht Material – Jubiläum bei Watzdorfer Erlebnisbrauerei und Stadtmühle Bad Blankenburg

_Bad Blankenburg (AB/mo). Watzdorf kann als eine der ältesten Braustätten in Deutschland im Jahr 2011 auf 600jährige Brautradition zurückblicken. 1411 ist aber auch das Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung der Stadtmühle Bad Blankenburg. Im Zuge dieses Doppeljubiläums haben sich die Watzdorfer Erlebnisbrauerei und die Bad Blankenburger Stadtmühlenbäckerei Bielert jetzt für die Vorbereitung des Doppeljubiläums Unterstützung beim Gymnasium Fridericianum in

Rudolstadt gesucht: Eine Schülergruppe des Gymnasiums recherchiert deshalb im Rahmen ihrer Facharbeit die Geschichte der Jubiläumsunternehmen. Gesucht wird jetzt dringend historisches Material wie Bilder oder Zeitungsartikel. Wer die Schüler unterstützen kann, wird gebeten, sich an Vanessa Lutter, Erich-Correns-Ring 25, 07407 Rudolstadt, 03672/482012 zu wenden. Die Schüler freuen sich über jeden Hinweis und jede Spur.

Willkommen im Leben

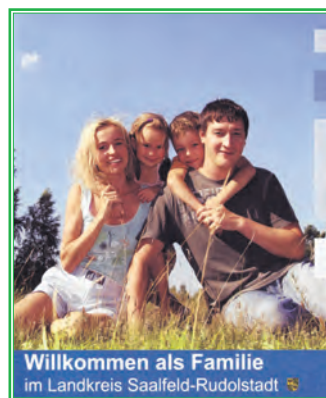
Familienwegweiser für den Landkreis erschienen

_Saalfeld (AB/mo). Das Landratsamt hat die Broschüre „Willkommen im Leben - Willkommen als Familie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ aufgelegt, um Eltern zur Geburt ihres Kindes umfassende Informationen über regionale Einrichtungen und Dienste in die Hand zu geben.

Die Geburt eines Kindes ist wohl einer der schönsten Momente im Leben. Mit dem Neugeborenen kommen auch viele Veränderungen in den Familienalltag. Die frisch gebackenen Eltern tragen nun eine große Verantwortung für eine gute Erziehung und das gesunde Aufwachsen des Kindes. Es gibt im Landkreis ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen und Diensten, die Eltern bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen.

Die vom Fachbereich Jugend und Soziales des Landratsamtes mit Unterstützung der Thüringer Kliniken herausgebrachte Broschüre „Willkommen im Leben“ gibt den Eltern einen umfassenden Überblick und ist ein Wegweiser über das Grundschulalter hinaus.

Die Broschüre informiert Eltern über die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote, über Angebote der Kinderbetreuung, Freizeitgestaltung, gesundheitlichen Versorgung und schulischen Bildung sowie über Mög-



lichkeiten von finanziellen Hilfen im Landkreis.

„Willkommen im Leben“ liegt dem Elternordner „Gesund groß werden“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bei. Dieser wird den Eltern anlässlich der Geburt des Kindes bei der Beantragung des Elterngeldes im Landratsamt kostenlos überreicht. Der Elternordner ergänzt den Inhalt der Broschüre des Landkreises mit zusätzlichen nützlichen Informationen zur gesunden Entwicklung des Kindes.

Die Familienbroschüre „Willkommen im Leben“ steht für alle Interessierten im Internet zum Download bereit. www.kreis-slf.de->Jugend/Soziales->Veröffentlichungen

Schlossfest auf der Heidecksburg

Großes Kinderfest und Swingnacht am 1. August

Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten lädt herzlich am **1. August ein**

Nachmittags zum Heidecksburger Kinderfest aufs Schloss
 Von 15 bis 17 Uhr bunter Nachmittag mit vielen Überraschungen und freiem Eintritt.

Ab 19 Uhr zur Heidecksburger Swingnacht aufs Schloss

Einlass ab 18 Uhr - Programm mit *Big Band Apolda*, Acapella-Vocal-Ensemble *Voice It*, Erfurter Turmbläsern und Feuerwerk. Weitere Infos www.kreis-slf.de > Kultur

Chorjubiläum ist Geschichte

_Sitzendorf (AB/job). Der Volkschor Sitzendorf dankt allen, die das 170. Chorjubiläum zum besonderen Ereignis werden ließen. Der ausführliche Dank auf www.kreis-slf.de > Kultur



Bereits das 5. Kulturfestival in der Klosterruine Paulinzella

Vom 14. bis 16. August 2009 Open Air in der Klosterruine

Mit Friend'n Fellow, Magdeburger Zwickmühle, Puppenspiel Der gestiefelte Kater und Gerhard Schöne
 Beginn: Fr./ Sa. 20.00 Uhr, So. 18.00 Uhr, nachmittags 14.00 Uhr

Kapazität: 400 Plätze, Reihenbestuhlung und Bänke
 Ticket-Shop Thüringen.
 Kartentelefon: 0180/ 505 5 505
 Weitere Informationen unter www.kulturfestival-paulinzella.de und www.kreis-slf.de > Kultur

Vorübergehend keine Beurkundung

_Saalfeld (AB/ja). In der Zeit vom 20. Juli bis zum 7. August sind aufgrund von Krankheit und Urlaub leider keine Beurkundungen im Jugendamt möglich, um Verständnis wird gebeten.

Ein Hilfsangebot für Arbeitgeber:

Seit 9 Monaten gibt's den Job-Koordinator bei BZ

_Saalfeld (AB/bz). Fachlich gut ausgebildete Arbeitnehmer sind für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Trotz hoher Qualifizierung können Mitarbeiter aber Probleme in anderen Bereichen, wie beispielsweise den sozialen Kompetenzen, aufweisen. Häufig fühlen sich Arbeitgeber mit solchen Schwierigkeiten alleingelassen oder überfordert und im Ergebnis dessen steht nicht selten der Verlust des Arbeitsplatzes. Daher bedarf es einer Koordinationsstelle zur Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieser Aufgabe hat sich die Bildungszentrum Saalfeld GmbH mit dem Projekt „Job-

Koordinator - Beratung und Begleitung regionaler Arbeitgeber“ seit 1. Oktober 2008 gestellt. Nach 9 Monaten fällt die Bilanz positiv aus - die Begleitung durch professionelle Ansprechpartner zeigt Erfolge und die Anzahl der Fälle steigt. Für Unternehmen, die mehr wissen wollen: Ansprechpartner für Arbeitgeber ist das Bildungszentrum Saalfeld GmbH, Rehabilitations- und Integrationszentrum, Maxhüttenstraße 14, 07333 Unterwellenborn, Telefon: 0 36 71/45 90. Weitere Infos www.kreis-slf.de > Wirtschaft